

Übungsfall 3 (Lösung)

Problemschwerpunkte: Erfolgsqualifikation, Versuch durch Unterlassen, Heimtücke bei Bewusstlosen, Verdeckungsabsicht beim Unterlassen, psychische Beihilfe, versuchte Anstiftung

Erster Tatkomplex

A. Strafbarkeit des F nach § 212 Abs. 1 wegen des Schlags mit der Axt

I. Objektiver Tatbestand

- 1. Erfolg: Tod eines anderen Menschen (+)**
- 2. Handlung (+)**
- 3. Kausalität i.S.d. Äquivalenztheorie**
- 4. Objektive Zurechenbarkeit**

D.h. Realisierung einer vom Täter gesetzten rechtlich missbilligten Gefahr im tatbestandlichen Erfolg (+)

II. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

(+), wenn Täter mit Wissen und Wollen, d.h. in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale mit dem Willen zur Tatbestandsverwirklichung handelt, wobei die billigende Inkaufnahme des Erfolgs genügt.

F erkannte zwar die Lebensgefährlichkeit seiner Handlung, verwirklichte also das Willenselement des Vorsatzes; doch kann nach der ständigen Rechtsprechung des BGH aus der erkannten Lebensgefährlichkeit der Tat handlung nicht ohne Weiteres auf ein billigendes Inkaufnehmen durch den Täter, also das Willenselement des Vorsatzes, geschlossen werden; vertraut der Täter (aus welchen Gründen auch immer) nämlich auf das Ausbleiben des Erfolgs, fehlt das Willenselement des Vorsatzes. Danach hier Vorsatz (-)

Hinweis: Mit guter Begründung wäre hier auch das Bejahen des Tötungsvorsatzes möglich, weil auch die Rspr. bei objektiv extrem gefährlichen Handlungen maßgeblich auf die Wissenskomponente abstellt. – Ob der Täter berechtigterweise auf das Ausbleiben des Erfolgs vertrauen durfte, ist hier dagegen nicht maßgeblich. Denn dies betrifft nicht die Frage, ob das Willenselement des Vorsatzes vorliegt, sondern die Frage, ob der Täter fahrlässig handelte, und ggf. die (prozessuale und deshalb im materiell-rechtlichen Gutachten nicht zu thematisierende) Frage, ob das Gericht im Rahmen seiner Beweiswürdigung zum Ergebnis gelangt, dass der Täter tatsächlich auf einen guten Ausgang vertraute. Vgl. dazu etwa Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 212 Rn. 6, 7 f, mit umfangreichen Nachweisen; aus der Rechtsprechung etwa BGH NStZ 2019, 344.

Dass zwischen dem Vorsatz hinsichtlich einer Lebensgefährdung und dem Vorsatz hinsichtlich einer Tötung zu unterscheiden ist, ergibt sich beispielsweise aus § 221 Abs. 1 StGB, der (u.a.) Vorsatz hinsichtlich der Gefahr des Todes, nicht jedoch hinsichtlich des Todes selbst voraussetzt. Das Willenselement ist in beiden Fällen zwar identisch. Der Unterschied zwischen Gefährdungs- und Verletzungsvorsatz liegt jedoch darin, dass der Täter sich im ersten Fall nur mit dem Eintritt einer Gefahr abfindet, im zweiten Fall dagegen mit dem Eintritt des (Todes-)Erfolgs. Fiele der Gefährdungs- immer mit dem Tötungsvorsatz zusammen, läge im Fall des § 221 StGB in denjenigen Fällen, in denen der Täter das Opfer in Todesgefahr bringt, immer auch ein zumindest versuchtes Tötungsdelikt vor. Das kann aus gesetzessystematischen Gründen aber nicht richtig sein.

III. Ergebnis

Strafbarkeit (-)

B. Strafbarkeit des F nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3, Nr. 5, 227 Abs. 1 wegen derselben Tathandlung

I. Objektiver Tatbestand

1. Grundtatbestand

a) Körperliche Misshandlung

= üble unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt (+)

b) Gesundheitsschädigung

= Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen (krankhaften), d.h. vom körperlichen Normalzustand des Opfers abweichenden Zustands (+)

2. Qualifikationstatbestand

a) § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 – gefährliches Werkzeug

= jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner konkreten Verwendung erhebliche Verletzungen hervorrufen kann

Axt wurde hier zur Herbeiführung einer erheblichen (nämlich im Ergebnis tödlichen) Verletzung verwendet; deshalb (+)

b) § 224 Abs. 1 Nr. 3 – hinterlistiger Überfall

= überraschender Angriff, bei dem der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht berechnenden Weise vorgeht, um die Abwehr des Angriffs zu erschweren

F lauerte dem A auf, um hinterrücks zuschlagen zu können; daher (+)

Hinweis: Die Hinterlist kann sich nur aus dem Auflauern speisen. Ein bloßes Ausnutzen des Überraschungsmomentes würde hingegen nicht ausreichen.

c) § 224 Abs. 1 Nr. 5 – mittels das Leben gefährdender Behandlung“

Nach h.M. (+), wenn konkrete Handlung objektiv generell geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen.

Nach a.A. dagegen nur (+), wenn konkrete Lebensgefahr eintritt; der kräftige Schlag mit der stumpfen Seite der Axt führte unmittelbar zum Tod des A; notwendigerweise bestand also eine konkrete Gefahr des Todes als Durchgangsstadium.

Der Streit braucht deshalb nicht entschieden werden; demnach (+)

Lernhinweis: Vgl. hierzu das Problemfeldwiki:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/224/obj-tb/lebensgefahr/>

II. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl.

1. Körperverletzung (+)

2. der Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs (+)

3. des hinterlistigen Überfalls (+)

4. der konkreten Lebensgefährlichkeit (+)

III. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

IV. Erfolgsqualifikation, § 227 Abs. 1

1. **Eintritt des Todeserfolgs (+)**
2. **Kausalität (+)**
3. **Objektive Zurechenbarkeit (s.o.) (+)**
4. **Spezifischer Gefahrezusammenhang**

D.h. im tödlichen Erfolg muss sich gerade die dem Grundtatbestand anhaftende spezifische Gefahr realisiert haben; ob der Todeserfolg dabei gerade aus dem vorsätzlich realisierten Körperverletzungserfolg resultieren muss (sog. Letalitätsthese) oder auch eine Anknüpfung an die Körperverletzungshandlung möglich ist (so die Rechtsprechung), kann hier dahinstehen, da die Anforderungen der strengeren Letalitätsthese erfüllt sind; demnach also (+)

Hinweis: Dieser nach allgemeiner Meinung erforderliche enge Zusammenhang zwischen Tathandlung und Erfolgseintritt kann sowohl – wie hier – als gesonderter Prüfungspunkt oder im Rahmen der objektiven Zurechenbarkeit thematisiert werden.

Lernhinweis: Vgl. zu den Anforderungen an den spezifischen Zusammenhang zwischen verletzender Handlung und Verletzungserfolg das Problemfeldwiki:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/227/obj-tb/gefahrezusammenhang/>

5. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

D.h. Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, bei objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolgs (+), ergibt sich regelmäßig bereits aus dem vorsätzlichen Grunddelikt.

6. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei subjektiver Vorhersehbarkeit des Erfolgs

Frage: War Täter bei der Tatbegehung nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage, die Sorgfaltspflicht zu erfüllen und die Tatbestandserfüllung vorauszusehen? Hier (+)

7. Zwischenergebnis

Erfolgsqualifikation (+)

V. Ergebnis

Strafbarkeit nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3, Nr. 5, 227 Abs. 1 (+)

Hinweis: Bis hierher sind keine Streitfragen zu klären, sondern es ist lediglich sauber zu definieren und zu subsumieren. – Möglich ist auch ein anderer Aufbau (insb. die getrennte Prüfung von § 223, § 224 und § 227). Die gemeinsame Prüfung vermeidet Wiederholungen und ist deshalb effizienter; es besteht jedoch eher die Gefahr, bei der Bearbeitung den Überblick zu verlieren.

Lernhinweis: Zum Umgang mit der Erfolgsqualifikation etwa Steinberg JuS 2017, 970–974, 1061–1067.

C. Strafbarkeit des F nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 2 Var. 1, Gr. 3 Alt. 2, Gr. 1 Var. 4, 13 Abs. 1, 22 wegen des Nichtherbeiholens ärztlicher Hilfe

I. Vorprüfung

Strafbarkeit des Versuchs

(+), folgt aus §§ 23 Abs. 1, 12 Abs. 1, § 211 Abs. 1

Weil A bereits tot war, handelt es sich um einen untauglichen Versuch infolge eines untauglichen Tatobjekts; dies ändert an der

Strafbarkeit des Versuchs jedoch nichts; dessen Strafbarkeit ergibt sich nach allgemeiner Meinung aus dem Umkehrschluss aus § 23 Abs. 3: Wenn schon der grob unverständige Versuch strafbar ist, muss dies der „einfach“ untaugliche Versuch erst recht sein.

II. Tatentschluss

1. Vorsatz

a) bzgl. § 212 Abs. 1

aa) Erfolg

F dachte, A lebe noch und werde sterben, wenn er keine Hilfe erhalte; dies wollte F (bzw. nahm dies zumindest billigend in Kauf).

bb) *Unterlassen einer geeigneten und erforderlichen Rettungshandlung trotz physisch-realer Handlungsmöglichkeit*

F glaubte, A retten zu können; demnach (+)

cc) *Hypothetische Kausalität*

Würde der Erfolg (nach Vorstellung des F) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfallen, wenn man die erforderliche Rettungshandlung hinzudächte? (+)

dd) *Objektive Voraussetzungen der Erfolgsabwendungspflicht nach § 13 Abs. 1 (Garantenstellung)*

Erfolgsabwendungspflicht infolge vorangegangenen gefährlichen Tuns (Ingerenz)?; ob dieses Verhalten pflichtwidrig sein muss, kann hier dahinstehen, weil der vorsätzliche Schlag mit dem stumpfen Ende der Axt jedenfalls pflichtwidrig war; hinsichtlich dieser gefahrschaffenden Umstände handelte F vorsätzlich; daher (+)

b) *bzgl. § 211 Abs. 2 Gr. 2 Var. 1: Heimtücke* = Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung.

Abzustellen ist dabei nicht auf den Zeitpunkt des Axtschlags, da F hier noch keinen Tötungsvorsatz, sondern „nur“ Körperverletzungsvorsatz gefasst hatte (s.o.) und die Körperverletzungsattacke auch nicht zäsurlos in die Tötungsattacke (durch Unterlassen) mündete; entscheidend ist daher der Zeitpunkt des Unterlassens.

aa) *Arglosigkeit*

des Opfers liegt vor, wenn es sich keines Angriffs auf seine körperliche Unversehrtheit versieht; erforderlich, dass das Opfer zum Argwohn fähig ist; zum Zeitpunkt des Unterlassens war A jedoch bewusstlos.

Nach e.A. sind Bewusstlose Schlafenden gleichzustellen, bei denen man davon ausgeht, dass diese ihre Arglosigkeit „mit in den Schlaf nehmen“; danach wäre A hier arglos gewesen.

Nach der überzeugenderen h.M. ist die Situation von Bewusstlosen jedoch nicht mit der von Schlafenden vergleichbar; während Schlafende (jedenfalls, wenn sie nicht vom Schlaf übermannt werden) sich freiwillig in den Zustand der Wehrlosigkeit begeben, ist dies bei Bewusstlosen gerade nicht der Fall, und sie können die Arglosigkeit deshalb gerade nicht „mitnehmen“; darüber hinaus lassen sich der Bewusstlose und dessen Argwohn (anders als beim Schlafenden) nicht ohne Weiteres wecken.

Daher Arglosigkeit hier (-)

Hinweis: Wer dies – vertretbar – anders sieht, muss die Heimtücke jedenfalls deshalb ablehnen, weil die Wehrlosigkeit des A nicht auf der (dann bejahten) Arglosigkeit, sondern auf der

Bewusstlosigkeit beruhte. – Es ist auch möglich, statt der hier thematisierten die (umstrittene) Frage zu stellen, ob eine heimtückische Tötung durch Unterlassen überhaupt grundsätzlich möglich ist. Nach hier vertretener Meinung wäre diese Frage jedoch erst im Anschluss an die Bejahung der Arg- und Wehrlosigkeit zu stellen.

Lernhinweis: Zu diesem Streit vgl. etwa Rengier BT II § 4 Rn. 60.

bb) Zwischenergebnis

Vorsatz bzgl. Heimtücke demnach (-)

c) Vorsatz bzgl. § 212 Abs. 1 (+)

2. Sonstige subjektive Merkmale

a) „zur Verdeckung einer anderen Straftat“, § 211 Abs. 2 Gr. 3 Alt. 2

F handelte, um für den Schlag mit der Axt nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden, und somit zur Verdeckung dieser Straftat.

aa) Verwirklichung der Verdeckungsabsicht bei unechtem Unterlassen möglich?

Nach e.A. (und der früheren Rechtsprechung – BGHSt 7, 287) verlangt die Verdeckungsabsicht aber mehr als eine bloße „Nicht-Aufdeckungs-Absicht“, nämlich ein aktives „Zudecken“; danach (-)

Nach h.M. ist dagegen auch ein Unterlassen in Verdeckungsabsicht möglich; danach hier (+)

Das Argument, die Gegenauffassung betreibe „vordergründige Wortklauberei“ (Sch/Sch/Eser/Sternberg-Lieben, StGB, 30. Aufl. 2019, § 211 Rn. 35c), überzeugt zwar nicht (Art. 103 Abs. 2 GG zwingt nämlich gerade zu „Wortklauberei“); doch modifiziert § 13 den Tatbestand des § 211 gerade dahingehend, dass

auch die Absicht, dass die „andere Straftat“ nicht aufgedeckt wird, genügt.

Lernhinweis: Eingehend zu dieser Fragestellung MK-Schneider, StGB, Bd. 4, 3. Aufl. 2017, § 211 Rn. 248 ff.

bb) Schlag mit der Axt = „andere Tat“?

Ob hierfür eine zeitliche Zäsur zwischen Vortat und Verdeckungstat erforderlich ist, kann angesichts des zäsurbildenden neuen Tatenschlusses zum Unterlassen (der konkurrenzrechtlich zur Annahme von Handlungsmehrheit führt) hier dahinstehen; daher „andere Tat“ (+)

Auch, ob eine Verdeckungsabsicht ausscheidet, wenn auch die erste Angriffshandlung bereits mit Tötungsvorsatz ausgeführt wurde, weil das Hinzutreten der Verdeckungsabsicht nicht geeignet sei, eine mit Tötungsvorsatz vorgenommene Handlung zu einer anderen Tat zu machen, kann hier offenbleiben; die erste Angriffshandlung wurde nämlich lediglich mit Körperverletzungsvorsatz vorgenommen.

Hinweis: Daher ist es auch nicht zu beanstanden, wenn Ausführungen hierzu fehlen.

Lernhinweis: Vgl. hierzu etwa Rengier BT II § 4 Rn. 135.

Somit „andere Tat“ (+)

b) „aus sonst niedrigen Beweggründen“, § 211 Abs. 1 Gr. 1 Var. 4

Niedrig sind solche Beweggründe, die nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen, durch krasse Eigensucht geprägt, in keiner Weise irgendwie menschlich nachvollziehbar und deshalb besonders verachtenswert sind.

Rache wegen der öffentlichen Demütigung wäre in diesem Sinn ein typischer niedriger

Beweggrund; ob F zum Zeitpunkt des Unterlassens aber noch mit dieser Motivation handelte, ist nicht bekannt; eher ging es ihm zum Zeitpunkt des Unterlassens nur noch darum, die Vortat zu verdecken; daher (-)

Hinweis: Wenn der Sachverhalt hier anders interpretiert wird, ist das ebenfalls akzeptabel.

c) *Zwischenergebnis*

Tatentschluss hinsichtlich §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 3 Var. 2 (+)

III. *Unmittelbares Ansetzen*

Beim Unterlassen umstritten:

e.A.: mit Verstreichenlassen der ersten Rettungsmöglichkeit;

a.A.: mit Verstreichenlassen der letzten Rettungsmöglichkeit;

wiederum a.A.: wenn das Opfer in unmittelbare Gefahr gerät oder eine bestehende Gefahr erhöht wird.

Hier nach allen Auffassungen (+), daher Streitentscheid entbehrlich.

Lernhinweis: Zur Vertiefung vgl. das Problemfeldwiki:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/versuch/unmittelb-ansetzen/unecht-unter/>

IV. *Rechtswidrigkeit und Schuld (+)*

V. *Kein strafbefreiender Rücktritt (+)*

VI. *Ergebnis*

Strafbarkeit nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 3 Alt. 2, 13 Abs. 1, 22 (+)

Zweiter Tatkomplex

A. Strafbarkeit des F nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 3 Var. 2 durch den Schuss auf R

I. *Objektiver Tatbestand*

Kausale und objektiv zurechenbare Herbeiführung des Todes (+)

II. *Subjektiver Tatbestand*

1. **Vorsatz (+)**

2. **Mordmerkmal: „zur Verdeckung einer anderen Straftat“ (+)**

III. *Rechtswidrigkeit und Schuld (+)*

IV. *Ergebnis*

Strafbarkeit nach §§ 212, 211 Abs. 1 Gr. 3 Var. 2 (+)

B. Strafbarkeit des B nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 3 Var. 2, 26

1. **Objektiver Tatbestand**

a) *Vorsätzliche rechtswidrige Tat*

Tötung des R (+) (s.o.)

b) *Bestimmen*

= Hervorrufen des Tatentschlusses (-), da F bereits zur Tat entschlossen („omnimodo facturatus“) war. Es ist auch nicht etwa eine Aufstiftung gegeben, weil F bereits zu einem Verdeckungsmord entschlossen war.

2. **Ergebnis**

Strafbarkeit (-)

C. Strafbarkeit des B nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 3 Var. 2, 27

I. Objektiver Tatbestand

1. Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (+) (s.o.)

2. Hilfe leisten

= jede Unterstützung der Tat

Hier sorgte B durch seine Aufforderung dafür, dass F sich in seinem schon gefassten Tatentschluss bestärkt fühlte und sich seiner Sache noch sicherer war; auch wenn in der Literatur im Zusammenhang der psychischen Beihilfe vor einer zu weiten Ausdehnung und der Gefahr der Verwischung der Grenze zur straflosen versuchten Beihilfe gewarnt wird, unterfällt die psychische Hilfeleistung nach ganz herrschender Meinung jedenfalls dann § 27, wenn sie – wie hier – zu einem Erfolg in Form des Sich-bestärkt-Fühlens des Täters führt; deshalb (+)

Lernhinweis: Zu den Anforderungen an den Gehilfenbeitrag vgl. das Problemfeldwiki:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/teilnahme/beihilfe/gehilfenbeitrag/>

II. Subjektiver Tatbestand – Vorsatz

1. Bzgl. der Haupttat (+)

2. Bzgl. des Hilfeleistens?

B wollte zwar eigentlich den Tatentschluss des F hervorrufen (ihn also anstiften), hiervon ist jedoch – als Minus – auch das Bestärken eines bestehenden Tatentschlusses umfasst; deshalb (+)

III. Tatbestandsannex

Akzessorietätslockerung oder -durchbrechung nach § 28 Abs. 1 (wenn man Mord und Totschlag für jeweils eigenständige Tatbestände

hält) bzw. Abs. 2 (wenn man Mord für einen qualifizierten Totschlag hält)?

Jeweils wäre Voraussetzung, dass B aus einem anderen Beweggrund handelte als F; jedoch handelten beide zur Verdeckung der (anderen Straf-)Tat des F vom Vorabend; somit ist weder die Voraussetzung von § 28 Abs. 1 noch von § 28 Abs. 2 erfüllt. Eine Akzessorietätslockerung oder -durchbrechung kommt somit nicht in Betracht.

Lernhinweis: Allgemein zur gutachterlichen Behandlung der Problematik „Mordmerkmale und § 28 StGB“, die Studierenden erfahrungsgemäß erhebliche Probleme bereitet, etwa Beulke, Klausurenkurs im Strafrecht I, 8. Aufl. 2020, Rn. 164 ff.; dort auch weitere Literaturhinweise.

IV. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

V. Ergebnis

Strafbarkeit nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 3 Var. 2, 27

D. Strafbarkeit des B nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 3 Var. 2 i.V.m. § 30 wegen derselben Handlung

I. Vorprüfung

1. Nichtvollendung der Anstiftung (+) (s.o.)

2. Strafbarkeit der versuchten Anstiftung

(+) da es sich bei §§ 212, 211 um ein Verbrechen handelt (vgl. § 12 Abs. 1).

II. Tatentschluss

1. Vorsatz

- a) bzgl. der Tötung eines anderen Menschen durch F (+)
- b) bzgl. des Bestimmens des F zur Tat (+)

2. Sonstige subjektive Merkmale: Verdeckungsabsicht

Nach § 28 Abs. 1 entscheidend, ob B dachte, F handele zur Verdeckung einer anderen Straftat; hier (+)

Nach § 28 Abs. 2 entscheidend, ob B selbst zur Verdeckung einer anderen Straftat handeln wollte; hier ebenfalls (+)

Der Streit, welche Vorschrift auf täterbezogene Mordmerkmale anzuwenden ist, muss (und darf) deshalb nicht entschieden werden.

III. Unmittelbares Ansetzen

Mit Äußerung, dass F den R töten solle (+)

IV. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

V. kein Rücktritt (+)

VI. Ergebnis

Strafbarkeit nach §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 3 Var. 2 i.V.m. § 30 (+)

Konkurrenzen und Gesamtergebnis

Hinweis: Die Klärung des Konkurrenzverhältnisses ist in dieser Fallkonstellation besonders wichtig; fehlt sie, ist das ein erheblicher Mangel.

A. Strafbarkeit des F

Axthieb und Unterlassen des Herbeiholens ärztlicher Hilfe sind durch die Zäsur eines

neuen Tatentschlusses bei geänderter Sachlage getrennt, stehen also in Handlungsmehrheit. Konsumtion (mitbestrafte Vor- oder Nachtat) kommt nicht in Betracht wegen des jeweils eigenständigen Unrechtsgehalts der verwirklichten – nur fahrlässigen – Tötung einerseits, des Tötungsvorsatzes (Tatentschlusses) bei allerdings dann ausbleibendem Erfolg andererseits. Die Tötung des R am Folgetag steht zu den Handlungen vom Vortag ebenfalls in Tateinheit. F ist somit strafbar gemäß:

§§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 3 Alt. 2, 13 Abs. 1, 22;

§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3, Nr. 5, 227 Abs. 1;

§§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 3 Var. 2; § 53.

B. Strafbarkeit des B

Beide Straftaten wurden durch dieselbe Handlung verwirklicht. Um klarzustellen, dass B sowohl zur Tötung Hilfe leistete, darüber hinaus jedoch auch den Entschluss zur Tat hervorrufen wollte, stehen die Taten in Tateinheit. B ist somit strafbar gemäß:

§§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 3 Var. 2, 27;

§§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 1, Abs. 2 Gr. 3 Var. 2 i.V.m. § 30;

§ 52.